

3518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 über einen Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien

Das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, das für Österreich am 15. Jänner 1960 in Kraft trat, enthält Bestimmungen über die gerichtliche Beilegung anderer als völkerrechtlicher Streitigkeiten im Vergleichsverfahren (Kapitel II) oder Schiedsverfahren (Kapitel III). Ein Kapitel (IV) enthält allgemeine Bestimmungen, u.a. über den Anwendungsbereich des Übereinkommens und über die Vollstreckung der Entscheidungen. Die Anwendung der Kapitel II und III kann gemäß Art. 34 des Übereinkommens von einem Vertragsstaat ausgeschlossen werden.

Gemäß Kapitel I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten besteht zwischen den Vertragspartnern ipso iure die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes (IGH) für die zwischen ihnen bestehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten. Daraus ergibt sich für alle Vertragsstaaten das Recht, in derartigen Streitigkeiten eine bindende Entscheidung des IGH herbeizuführen, sowie die Pflicht, sich einer solchen Entscheidung des IGH zu unterwerfen. Eine Verpflichtung zur Befassung des IGH wurde durch das erwähnte Übereinkommen nicht begründet.

Italien hat seine Ratifikationsurkunde zu dem erwähnten Übereinkommen am 29. Jänner 1960 hinterlegt und dabei gemäß Artikel 34 des Übereinkommens erklärt, die Kapitel II und III nicht anzuwenden. Das Übereinkommen steht daher im Verhältnis zwischen Österreich und Italien seit dem erwähnten Zeitpunkt nur hinsichtlich seiner Kapitel I und IV in Kraft.

Der Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten wird durch dessen Artikel 27 lit. a) dahin gehend eingeschränkt, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf Streitigkeiten findet, die Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den am Streit beteiligten Parteien betreffen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es zumindest sehr zweifelhaft, ob der IGH sich im Hinblick auf den Art. 27 lit. a) im Falle einer Befassung mit einer Streitigkeit über die Durchführung

3518 d. B.

- 2 -

des vor dem Inkrafttreten der Europäischen Streitbeilegungskonvention abgeschlossenen Pariser Abkommens vom 5. September 1946 für zuständig erklären würde.

In den 1969 abgeschlossenen bilateralen Verhandlungen über eine Südtirollösung haben Österreich und Italien Einigung über ein "Paket" von Maßnahmen zur Erweiterung der Autonomie Südtirols erzielt. Österreich war darüber hinaus bemüht, eine juristische und politische Absicherung dieser Maßnahmen zu erreichen. Die Bemühungen um eine politische Absicherung des Pakets haben bekanntlich zur Erstellung des sogenannten Operationskalenders geführt. Was die juristische Absicherung betrifft, konnte Italien nicht dazu veranlaßt werden, einer gesonderten Einklagbarkeit des Pakets zuzustimmen. Die beiden Seiten einigten sich darauf, hinsichtlich des Pariser Abkommens und anderer bilateraler Abkommen die in Art. 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten enthaltene zeitliche Beschränkung der Zuständigkeit des IGH aufzuheben. Zu diesem Zwecke wurde der vorliegende Vertrag betreffend die Abänderung des Art. 27 lit. a) des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Italien geschlossen.

Der Vertrag enthält keine über das erwähnte Europäische Übereinkommen hinausgehenden Bestimmungen, etwa im Sinne eines Ausschlusses anderer internationaler Instanzen zur Streitbereinigung oder einer Pflicht eines Vertragsstaates, eine Streitigkeit vor den IGH zu bringen.

Der vorliegende Vertrag wird daher, ohne Schritte auf politischer Ebene auszuschließen, in Zukunft die Möglichkeit bieten, einen allfälligen Streit zwischen Österreich und Italien über das Pariser Abkommen bzw. über die gegensätzlichen Rechtsstandpunkte in bezug auf den rechtlichen Charakter des "Pakets" ohne die Zeitbeschränkung des Art. 27 lit. a) auszutragen.

Der Vertrag wurde am 17. Juli 1971 vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Außenminister der Republik Italien in Rom unterzeichnet, nachdem er bereits am 2. Dezember 1969 in Wien paraphiert worden war.

Der Punkt 9 des Operationskalenders sieht die parlamentarische Verabschiedung des in Rede stehenden Vertrages und des italienischen Verfassungsgesetzes über die Erweiterung des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol vor. Das italienische Parlament hat im Herbst des Jahres 1971 das erwähnte Verfassungsgesetz endgültig verabschiedet. Es ist am 20. Jänner 1972 in Kraft getreten.

Italien hat den Punkt 9 inzwischen voll erfüllt. In den Erläuterungen zum vorliegenden Abkommen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung im Sinne der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987, wonach Österreich weiterhin seine Schutzfunktion für die Südtiroler wahrnehmen wird, um sicherzustellen, daß durch die vollständige Erfüllung von Operationskalender und Autonomiepaket die Existenz und die Entfaltung der Südtiroler als Volksgruppe auf der Grundlage des Pariser Abkommens gewährleistet wird, den gegenständlichen Vertrag zur Genehmigung vorgelegt hat. Die Bundesregierung behält sich jedoch in Einklang mit dem Operationskalender vor, selbst nach Genehmigung des Vertrages durch die gesetzgebenden Organe den Antrag auf Ratifizierung des Vertrages an den Bundespräsidenten der Republik Österreich erst dann zu stellen, wenn auch alle einfachen italienischen Gesetze zur Durchführung des "Pakets" sowie die Durchführungsbestimmungen zum Verfassungsgesetz über die Erweiterung des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol erlassen sind.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 über einen Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Alfred Gerstl
Berichterstatte

Albrecht Konecny
Obmannstellvertreter